

Mantl, Elisabeth: *Heirat als Privileg. Obrigkeitliche Heiratsbeschränkungen in Tirol und Vorarlberg 1820-1920*. München: Oldenbourg Verlag 1997. ISBN: 3-486-56315-7; 266 S.

Rezensiert von: Helga Zoettlein, Kassel

Kirchliche und staatliche Heiratsbeschränkungen regelten in regional unterschiedlicher Ausprägung teilweise bis in das 20. Jahrhundert die Möglichkeiten von Frauen und Männern, eine legitime Ehe zu schließen. In der Forschung wurde dieses Thema bisher in Einzelstudien zum Thema Ehe oder Unzucht berücksichtigt, aber kaum systematisch untersucht. Die Autorin hat damit für ihre Dissertation - die von Klaus Tenfelde (Bielefeld) betreut wurde - ein Forschungsgebiet gewählt, das bisher von der Geschichtswissenschaft vernachlässigt wurde: die Zielsetzung und Wirkungsmöglichkeit staatlicher Heiratsbeschränkungen. Während in protestantischen Territorien des Alten Reiches wie z. B. Hessen-Kassel bereits seit dem 18. Jahrhundert heiratswillige Paaren zahlreiche Voraussetzungen erfüllen mussten, bevor sie eine Ehe eingehen konnten, war in Oesterreich noch im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1812 die Eheschließungsfreiheit festgelegt. Erst 1820 wurden auf Betreiben der Regionen Tirol und Vorarlberg partiell staatliche Heiratsbeschränkungen in Oesterreich eingeführt. Heiratswillige Personengruppen wie Dienstboten, Gesellen, Tagelöhner und Inwohner benötigten nun einen gemeindlichen Ehekonsens. Eine Verschärfung der Heiratsbeschränkungen 30 Jahre später (1850) ermöglichte es der Gemeindeobligatheit, einen Ehekonsens von allen heiratswilligen Personen zu verlangen, deren Einkommen nicht dauerhaft gesichert schien. Diese Heiratsbeschränkungen galten bis 1921.

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Praxis der gemeindlichen Dispensvergabe. Anliegen der Verfasserin ist es, die Multikausalität der Heiratsbeschränkungen in den Blick zu nehmen. Sie ordnet sie dem Heiratsverhalten zu, dass sie mit Hilfe demographischer Methoden ermittelt und setzt dies in bezug zur regionalen Arbeitsorganisation und Sozialverfassung sowie den Familien- und Haushaltsstrukturen. Quellengrundlage für

diesen Teil der Arbeit bilden bevölkerungsgeographische Untersuchungen und zeitgenössische amtliche Statistiken. Die so ermittelten Heiratsmuster bilden die Folie für die Analyse der Ehekonsensfälle. Hierfür werden die Gemeinderatsprotokolle der Tiroler Gemeinden Kitzbuehl, Brixen und Hall für den Zeitraum 1860-1869 vollständig erfasst und exemplarisch ausgewertet, für den weiteren Zeitraum Zehnjahresstichproben vorgenommen. Berücksichtigt werden weiterhin die örtlichen Pfarrmatrikel sowie die Berufungsverfahren. Ziel der Untersuchung ist es, den Ehekonsens „im gleichermassen strukturbedingten wie strukturprägenden Ungleichheitssystem Eheschließung sowohl in seiner Verursachung als auch in seiner Wirkung“ (S. 24) zu verorten. Dabei werden die realen Verhältnisse des 'Ungleichheitssystems Eheschließung' mit der zeitgenössischen Debatte um Massenarmut und Bevölkerungsanstieg kontrastiert. Leitprämisse ist der Zusammenhang zwischen traditionellem Heiratsverhalten, Verhehlungsbeschränkungen und wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Wandel ('Modernisierung').

Die quantifizierende Untersuchung des Heiratsverhaltens zeigt, dass für die Regionen Tirol und Vorarlberg späte und wenige Heiraten charakteristisch sind. Das Heiratsverhalten war von 'Ungleichheit' geprägt, da eine Eheschließung überwiegend privilegierten Personengruppen wie Bauern, Besitzenden und Begüterten vorbehalten blieb. Der hier konstatierte enge Zusammenhang zwischen Besitz, sozialem Status und Eheschließungsmöglichkeiten erstaunt dabei nicht. Die jeweiligen Formen des Erbrechts und fehlende Alternativen zur Landwirtschaft erhöhten dabei die Ungleichheit der Heiratschancen. Sichtbar werden aber auch unterschiedliche Haushaltskonstellationen. In Gebieten mit geringer Wiederverheiratsquote konnte z. B. der ledige Sohn oder die ledige Tochter an die Stelle des verstorbenen Elternteils treten. Eine weitere Form der Haushaltsbildung waren - insbesondere in Gebieten mit saisonaler Wanderarbeit - Geschwister- und Schwesternhaushalte, die am Ende des 19. Jahrhunderts in einzelnen Bezirken bis zu einem Drittel aller Haushalte ausmachten. Die demographische

Analyse des Heiratsverhaltens nach Region, Erbrecht und Arbeitsorganisation (Viehwirtschaft, Wein- und Ackerbau, Kleingewerbe, Protoindustrie) zeigt, dass es weder zu massenhaften fruehen Heiraten kam, noch laesst sich ein hohes Bevoelkerungswachstum konstatieren. Ebenso konnte Elisabeth Mantl herausarbeiten, dass die von den Gemeinden beklagte ansteigende Belastung durch Arme aus heutiger Sicht nicht nachzuweisen ist. Vielmehr handelte es sich ueberwiegend um temporaeere oder einmalige Leistungen, denn die meisten Beduerftigen wurden auch noch im 19. Jahrhundert von ihrer Familie und der Nachbarschaft unterstuetzt.

Diesem Ergebnis stehen die zeitgenoesischen Klagen der gemeindlichen Obrigkeit entgegen, die von einem eklatanten Ansteigen der Bevoelkerung und Massenarmut sprach, das sie darauf zurueckfuehrte, dass die industrielle Erwerbsarbeit Personengruppen eine Eheschliessung ermoeeglichte, die bisher ledig geblieben waren. Die Einfuehrung des Ehekonsenses wurde als notwendige bevoelkerungspolitische Massnahme propagiert. Die Feststellung Elisabeth Mantls, dass dieses Argument Politik legitimierte und nicht deren Ziel war, ueberzeugt dabei. Nach Einschaeztung der Autorin zielte die Einfuehrung von Heiratsbeschraenkungen auf „die Verfestigung sozialer Ungleichheit und damit auf die Konservierung der tradierten Sozial- und Wirtschaftsordnung“ (S. 93), da qualitative Veraenderungen, das „ueberlieferte Ungleichheitssystem [...] in seinen Grundfesten bedrohten.“ (S. 92).

Dabei wurde die Debatte um die Einfuehrung der Heiratsbeschraenkungen wesentlich von den Auseinandersetzungen um Kompetenz und Autonomie zwischen lokalen Obrigkeiten und Staat geleitet. Seit dem 18. Jahrhundert wehrten sich Regionen wie Tirol und Voralberg gegen den von der Zentralregierung eingeleiteten Verrechtlichungsprozess, mit dem regionale Zustaeendigkeiten eingeschraenkt wurden. Dieser Kontext bestimmte die Interessen des Staates, der das Prinzip der Ehefreiheit foerderte, waehrend sich die Gemeinden mit ihrer Forderung nach eigenstaendiger Verwaltung der Eheschliessungen um die Wahrung ihrer Autonomie bemuehten. Diesen zentralen Punkt benennt Eli-

sabeth Mantl zwar, fuehrt diesen Gedanken jedoch leider nicht konsequent weiter. Stattdessen betont sie mehrfach den restaurativen Charakter der lokalen und regionalen Eliten und verweist auf deren „Industrie- und Modernisierungsfeindlichkeit“ (S. 140).

In der Praxis der Dispensvergabe zeigt sich, dass 50% der Antragsteller von der Gemeinde abgewiesen wurden. Die gemeindliche Konsensverweigerung wurde von den meisten Paaren akzeptiert, denn lediglich 10% der Heiratswilligen bemuehten sich erneut. Einzelne Paare beantragten jedoch bis zu acht Mal erfolglos einen Heiratskonsens.

Die Abgewiesenen konnten bei der zu-staendigen regionalen Verwaltungsbehoerde (Statthaltere) Berufung einlegen. Paare, die den Instanzenweg gingen, hatten dabei grosse Aussicht auf Erfolg (90%). Dies galt insbesondere fuer die Unselbststaendigen, deren „von Besitz und Status emanzipierte Heiratsfaehigkeit“ (S. 205) die Behoerden mit ihren positiven Entscheidungen gegen die Gemeinden stuetzten.

Aber auch unabhaengig von den Heiratsbeschraenkungen war es dem ueberwiegenden Teil der Maenner und Frauen im Untersuchungszeitraum nicht moeglich, sich zu verheiraten. So wurde von den meisten Gesindepersonen, Gesellen und Beduerftigen erst gar kein Ehekonsens beantragt. Die restriktive Ehekontrolle der Gemeindeobrigkeit, die Elisabeth Mantl konstatiert, bezog sich also nur auf einen bestimmten Personenkreis. Die Verfasserin geht davon aus, dass „der Konsens die Handlungsmoeglichkeiten jener Menschen einschraenkte, die aufgrund ihrer veraenderten Lebens- und Arbeitsbedingungen potentiell in der Lage waren, alternative Heiratsformen zu entwickeln“ (S. 176). Diese „alternative Heiratslogik“ (S. 94) zeichnete sich dadurch aus, dass sie nicht dem traditionellen Heiratsmuster entsprach, nach dem lediglich privilegierte Personengruppen eine Ehe eingingen.

Bei den Konsenssuchenden dominiert die Berufsgruppe der selbstaendigen Handwerksmeister gegenueber den unselbstaendigen Beschaeftigten im industriellen Bereich. Da diese Paare nur ueber geringen oder hochverschuldeten Besitz verfuegten, spricht die Autorin von einer „Proletarisierung der

Selbstaendigenheirat“ (S. 99). Im Zentrum der Heiratslogik stand die ergaenzende Lohnerwerbstaetigkeit der Eheleute. Ebenso versuchten die Unselbstaendigen (Gesellen, gelernte und angelernte Arbeiter, untere Angestellte und Beamte) eine Eheschliessung auf der Grundlage der beiderseitigen Erwerbstaetigkeit der Eheleute zu realisieren. Ein anderer Faktor der Heiratslogik war die spaete Heirat, denn der ueberwiegende Teil der Frauen, die Unselbstaendige heirateten, waren weit ueber 30 Jahre alt, daher war nur bedingt mit einer groesseren Zahl Kinder zu rechnen.

Nach Einschaeztung Elisabeth Mantls orientierten sich heiratswillige Frauen und Maenner ueberwiegend an den obrigkeitlichen Interessen, da sie wussten, dass die Ausuebung eines selbstaendigen Gewerbes, Besitz oder zu erwartendes Erbe die besten Voraussetzungen fuer den Erhalt eines Konsenses waren. Zahlreiche Paare bemuehten sich darum eine gemeindlichen Konsens zu erlangen, indem z. B. Handwerker ein oder zwei Jahre, bevor sie eine Heiratsbewilligung beantragten, ein selbstaendiges Gewerbe anmelden und versuchten Haus- und Grundbesitz nachzuweisen, manchmal auch vorzutauschen. Dieses Vorgehen begreift die Autorin als „kleine Widersetzlichkeiten“ (S. 195), es kann jedoch m. E. ebenso als aktive Strategiebildung verstanden werden. Darueber hinaus stellt Elisabeth Mantl fest, dass die Angehoerigen der Unterschicht die selbstaendige, handwerkliche Arbeit der industriellen vorzogen, diskutiert jedoch nicht die Motive fuer diese Entscheidung. Fuer mich macht dieses Ergebnis deutlich, dass sowohl im Verstandnis der potentiell Beschaeftigten als auch aus obrigkeitlicher Sicht die ‘modernen’ Erwerbsmoeglichkeiten im industriellen Bereich kein sicheres Auskommen garantierten. M. E. reicht es daher nicht aus, festzustellen, dass konsenssuchende Paare von der Obrigkeit auf das tradierte Heiratsverhalten verwiesen wurden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich die Betroffenen selbst an der ueblichen wirtschaftlichen Logik orientierten, da diese die Nahrungssicherung am ehesten zu gewahrleisten schien. Die Verfasserin schraenkt ihre zentrale Aussage selbst an einer Stelle ein: „Es scheint plausibel, dass die

Tiroler Bevoelkerung den Ehekonsens gerade deshalb in so hohem Masse akzeptierte, weil sich die obrigkeitlichen Vorgaben mit den familial und gemeinschaftlich gelebten Praxen deckten.“ (S. 219).

Elisabeth Mantls Untersuchung liegt das Forschungsparadigma ‘Modernisierung’ zugrunde. Entsprechend focussiert sie die Interpretation ihrer Ergebnisse im wesentlichen auf einen Punkt, den der Modernisierungsfeindlichkeit der oertlichen Eliten, die die Masse vom Privileg Heirat ausschloss und den Ehekonsens als „Bollwerk gegen jeglichen Wandel“ (S. 233) institutionalisierte. Damit verengt die Verfasserin ihre hochinteressanten quantitativen und qualitativen Ergebnisse. Die vielschichtigen Motive einer Dispensverweigerung, die z. B. von verwandtschaftlichen oder nachbarschaftlichen Konflikten geleitet sein konnten, werden nicht systematisch untersucht, trotzdem sie in einzelnen Faellen aufscheinen. So benutzte ein Vater die gesetzlichen Vorgaben, um die Heirat seines Sohnes erfolgreich zu verhindern, indem er der Gemeinde mitteilte, dass sich dieser eine Eheschliessung nicht leisten koene.

Dass diese detaillierte und klar strukturierte Studie zahlreiche Fragen aufwirft, die teilweise ueber den gewaehlten Rahmen hinausgehen, ist ein Zeichen dafuer, dass sie wichtige Anregungen bietet. Elisabeth Mantl hat deutlich gemacht, dass das Thema ‘Heiratsbeschraenkungen’ und hier besonders die Praxis der Dispensvergabe ein komplexes und ergiebiges Forschungsfeld darstellen.

Helga Zöttlein über Mantl, Elisabeth: *Heirat als Privileg. Obrigkeitliche Heiratsbeschraenkungen in Tirol und Vorarlberg 1820-1920*. München 1997, in: H-Soz-Kult 21.08.1998.